

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 123

ausgegeben am 12. Mai 2017

---

## Verordnung vom 9. Mai 2017 über den Abschussplan für das Jagdjahr 2017/2018

Aufgrund von Art. 32, 33 und 59 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBL 1962 Nr. 4, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

##### *Gegenstand und Bezeichnungen*

1) Diese Verordnung regelt den Abschuss von Reh, Rothirsch, Gämse, Steinbock, Wildschwein, Bisam, Waschbär, Murmeltier und Birkhahn für das Jagdjahr 2017/2018.

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

#### Art. 2

##### *Jagdgrundsätze*

1) Wälder, die als Flächen mit sehr wichtiger Schutzfunktion ausgewiesen sind, sowie die Perimeter nach Art. 8 und 9 sollen in allen Revieren jagdliche Schwerpunkte bilden. Treten in diesen Gebieten ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit Wildmassierungen auf, die zu nicht vertretbaren Schäden an der Waldverjüngung führen, sind die Jagdpächter ver-

pflichtet, in Absprache mit dem Amt für Umwelt und dem zuständigen Gemeindeförster unverzüglich jagdlich einzugreifen.

2) Treten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit Wildmassierungen auf, die zu nicht vertretbaren Schäden an Kulturen führen, sind die Jagdpächter verpflichtet, in Absprache mit dem Amt für Umwelt unverzüglich jagdlich einzugreifen.

3) Zur Verbesserung der Koordination jagdlicher Massnahmen und zur Förderung der Zusammenarbeit sind revierintern und revierübergreifend Bewegungsjagden durchzuführen.

## II. Abschussplan

### Art. 3

#### *Mindestabschuss und Erfüllung des Abschussplans*

1) Für Reh, Rothirsch und Gämse gelten unter Berücksichtigung des Geschlechts und Alters (erfüllte Lebensjahre) und vorbehaltlich Art. 6, 8 und 9 die Mindestabschussvorgaben nach Anhang 1.

2) Die quantitativen Abschussvorgaben gelten als erfüllt, wenn der Mindestabschuss nach Abs. 1 erreicht ist. Beim Rotwild ist dabei ausschliesslich die Erfüllung bei der Klasse der Tiere und Kälber ausschlaggebend.

### Art. 4

#### *Abschussvorgaben*

1) Für die Bejagung des Rothirsches gelten vorbehaltlich Art. 8 und 9 folgende Vorgaben:

- a) Unabhängig von den Mindestabschussvorgaben nach Art. 3 hat jedes Revier den Abschuss eines jungen Hirsches (1 bis 3 Jahre) frei.
- b) Am Ende des Jagdjahres ist für jeden Abschuss eines Hirsches der Nachweis von zwei erlegten Stücken Kahlwild zu erbringen. Der Abschuss eines jungen Hirsches nach Bst. a wird nicht berücksichtigt.

- c) Am Ende des Jagdjahres ist für jeden Abschuss eines alten Hirsches (4 Jahre und älter) der Nachweis von acht erlegten Stücken Kahlwild zu erbringen. In diesem Fall ist der Abschuss von zusätzlich höchstens drei jungen Hirschen zulässig.
- d) Es gelten keine Abschusseinschränkungen in Bezug auf Kronen oder andere Geweihformen.

2) Für die Bejagung der Gämse gelten vorbehaltlich Art. 8 und 9 folgende Vorgaben:

- a) In den Revieren Bargälla, Sass, Guschgfiel, Malbun und Valüna erfolgt der Abschuss gemäss den zahlenmässigen Vorgaben nach Art. 3. Dabei müssen 55 % des Gesamtabschusses auf Geissen und Kitze, 10 % auf Jährlinge und 35 % auf Böcke fallen.
- b) In den Revieren Alpila, Pirschwald, Planken, Vaduz, Triesen, Triesenberg, Lawena und Balzers ist ein Geschlechterverhältnis von 1:1 anzustreben.

3) Für Murmeltiere gelten weder ein Mindest- noch ein Höchstabschuss. Sie sollen insbesondere in Gebieten erlegt werden, in denen für die Land- und Alpwirtschaft Schäden entstehen. In solchen Gebieten kann das Amt für Umwelt in Absprache mit den Jagdgemeinschaften Sonderabschüsse in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai bewilligen.

4) In den Revieren Bargella, Guschgfiel, Lawena, Malbun, Sass, Triesenberg und Valüna ist je ein Birkhahn zum Abschuss frei.

5) In den Revieren Lawena, Valüna, Malbun und Balzers sind insgesamt zwei Steinböcke (einer 1 bis 3 Jahre und einer 4 bis 5 Jahre) sowie zwei Steingeissen zum Abschuss frei.

## Art. 5

### *Qualitative Abschusserfüllung und Kompensation*

1) Die Vorgaben in Bezug auf das Geschlechterverhältnis und das Alter der erlegten Stücke müssen spätestens bei Beendigung der Jagdzeit erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, wird die Abschussfreigabe von männlichen Tieren im folgenden Jagdjahr entsprechend eingeschränkt.

2) Fehlende Abschüsse von männlichen Stücken können kompensiert werden durch Abschüsse von:

- a) weiblichen Stücken oder Kitzen beim Reh;
- b) weiblichen Stücken 2 Jahre und älter oder Kitzen bei der Gämse.

3) Fallwild oder Hegeabschüsse werden nur auf Antrag der Jagdgemeinschaft zur qualitativen Abschusserfüllung (Geschlechterverhältnis, Alter) herangezogen.

## Art. 6

### *Quantitative Abschusserfüllung und Kompensation*

1) Unabhängig von den Mindestabschussvorgaben nach Art. 3 können zur quantitativen Abschusserfüllung einzelne Stücke einer Wildart durch Stücke einer anderen Wildart kompensiert werden. Kompensiert werden kann nur mit weiblichen Stücken, Jährlingen (Gämse), Kitzen und Kälbern. Dies kann von jedem Revier nur einmalig nach folgendem Verhältnis in Anspruch genommen werden:

- a) 1 Rotwild = 2 Gämse = 3 Rehe;
- b) 1 Gämse = 2 Rehe.

2) Wird der Reh-, Gämse- oder Rotwildabschuss quantitativ nicht erfüllt, so wird die Abschussfreigabe von männlichen Tieren im folgenden Jagdjahr entsprechend eingeschränkt.

## Art. 7

### *Jagdzeiten*

1) Die Jagdzeiten für Reh, Gämse, Steinbock und Rothirsch werden wie folgt festgelegt:

- a) Reh: 13. Mai bis 14. Dezember;
- b) Gämse: 15. Juni bis 14. Dezember;
- c) Steinbock: 15. Juni bis 14. Dezember;
- d) Rothirsch:
  - 1. für Bergreviere: 13. Mai bis 14. Dezember;
  - 2. für Tal- und Hangreviere: 13. Mai bis 31. Dezember.

2) Um eine ausreichende Bestandsregulierung sicherzustellen, ist das Wildschwein abweichend von Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Hegeverordnung, mit Ausnahme der Schonung führender Bachen, ganzjährig zu bejagen.

3) Um einer weiteren Ausbreitung von Bisam und Waschbär entgegenzuwirken, sind diese invasiven Tierarten abweichend von Art. 2 Abs. 1 Bst. f der Hegeverordnung ganzjährig zu bejagen.

### III. Sonderregelungen

#### Art. 8

##### *Nicht vertretbare Wildschäden*

1) Verursachen Einzeltiere oder kleine Gruppen von Tieren kleinflächig nicht vertretbare Wildschäden, so ordnet das Amt für Umwelt die Aufhebung der Abschussvorgaben nach Art. 3 sowie 4 Abs. 1 und 2 an. Die Anordnung ist zu befristen.

2) Das Amt für Umwelt legt den Abschussperimeter fest.

3) Für im Abschussperimeter erlegte Tiere hat die Grünvorlage des ganzen Tierkörpers am Erlegungsort zu erfolgen.

4) Der Abschuss wird bei der quantitativen Abschusserfüllung angerechnet.

5) Erfolgt die Grünvorlage nicht nach Abs. 3, wird die Trophäe vom Amt für Umwelt eingezogen und der Abschuss nicht zur quantitativen Abschusserfüllung angerechnet.

6) Das Wildbret fällt in jedem Fall an die Jagdgemeinschaft.

#### Art. 9

##### *Gebiete mit Schwerpunktbejagung ohne Abschussvorgaben*

1) In den in Anhang 2 ausgewiesenen Gebieten soll die Jagd schwerpunktmässig erfolgen. Für die darin erlegten Tiere gelten die Abschussvorgaben nach Art. 3 sowie 4 Abs. 1 und 2 nicht.

2) Für die Grünvorlage, die Anrechnung zur quantitativen Abschusserfüllung und den Verfall des Wildbrets gilt Art. 8.

#### Art. 10

##### *Sonderjagd*

Weicht in den einzelnen Revieren am Stichtag 1. November die Erfüllung der Mindestabschussvorgabe nach Art. 3 massgeblich vom langjährigen Mittel zu diesem Zeitpunkt ab, so kann das Amt für Umwelt nach Anhörung des Jagdbeirates und im Einvernehmen mit den Jagdge-

meinschaften in den einzelnen Jagdrevieren Sonderjagden anordnen. Die Forstorgane sind soweit möglich einzubeziehen.

#### Art. 11

##### *Ersatzvornahmen*

Wird die Mindestabschussvorgabe bis zum Ende der ordentlichen Jagdzeit nicht erfüllt, kann das Amt für Umwelt nach Anhörung des Jagdbeirates und der entsprechenden Jagdgesellschaft bei der Regierung die Durchführung von Ersatzvornahmen zur Abschusserfüllung über die ordentliche Jagdzeit hinaus beantragen.

### **IV. Melde- und Mitwirkungspflicht**

#### Art. 12

##### *Meldepflicht*

Jeder Abschuss von Schalenwild, das dem Abschussplan unterliegt, ist vom Erleger oder vom zuständigen Jagdaufseher beim Amt für Umwelt oder beim zuständigen Gemeindeförster innerhalb von drei Tagen durch Grünvorlage des Hauptes nachzuweisen und innerhalb einer Woche dem Amt für Umwelt schriftlich, allenfalls unter Verwendung eines elektronischen Formulars, zu melden. Beim Rotwild sind die Unterkiefer dem Amt für Umwelt zu übergeben.

#### Art. 13

##### *Mitwirkungspflichten*

Die Gemeindeförster sind verpflichtet:

- a) die Entwicklung des Wildbestandes und des Waldes in Zusammenarbeit mit den Jagdgemeinschaften zu überwachen;
- b) die Abschusserfüllung durch geeignete Massnahmen zu unterstützen;
- c) in durch Verbiss oder Schälen gefährdeten Waldgebieten auf die Entwicklung der Schäden zu achten;

- d) nicht vertretbare Schäden durch Einzeltiere oder kleine Gruppen von Tieren nach Art. 8 Abs. 1 zu dokumentieren;
- e) dem Amt für Umwelt laufend über die aktuelle Situation zu berichten.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 14

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung vom 3. Mai 2016 über den Abschussplan für das Jagdjahr 2016/2017, LGBl. 2016 Nr. 185, wird aufgehoben.

### Art. 15

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef

**Anhang 1**  
(Art. 3)

## Mindestabschussvorgaben für Reh, Rothirsch und Gämse

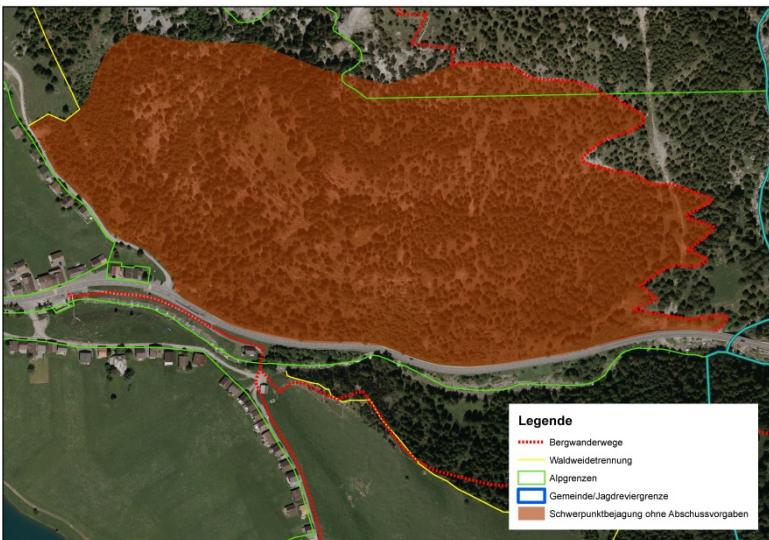
	Reh			Rothirsch				Gämse			
	Geissen und Kitze	Böcke (1 Jahr und älter)	Reh gesamt	Kahlwild (Tiere und Kälber)	Hirsche (1 bis 3 Jahre)	Hirsche (4 Jahre und älter)	Rothirsch gesamt	Geissen und Kitze	Jährlinge	Böcke (2 jährig und älter)	Gämse gesamt
<b>Talreviere</b>	<b>65</b>	<b>42</b>	<b>107</b>								
Eschner Riet	12	8	20								
Mauren	9	6	15								
Ruggell	17	11	28								
Schaaner Riet	11	7	18								
Eschner Berg	16	10	26								
<b>Rheintal Nord</b>	<b>23</b>	<b>15</b>	<b>38</b>	<b>29</b>	<b>12</b>	<b>2</b>	<b>43</b>				<b>27</b>
Alpila	9	6	15	4	2	0	6				11
Pirschwald	9	6	15	15	6	1	22				10
Planken	5	3	8	10	4	1	15				6
<b>Rheintal Süd</b>	<b>65</b>	<b>40</b>	<b>105</b>	<b>45</b>	<b>18</b>	<b>4</b>	<b>67</b>				<b>48</b>
Balzers	13	9	22	1	1	0	2				8
Lawena	9	6	15	20	8	2	30				15
Triesen	16	9	25	5	2	0	7				3
Triesenberg	14	9	23	17	6	2	25				7
Vaduz	13	7	20	2	1	0	3				15



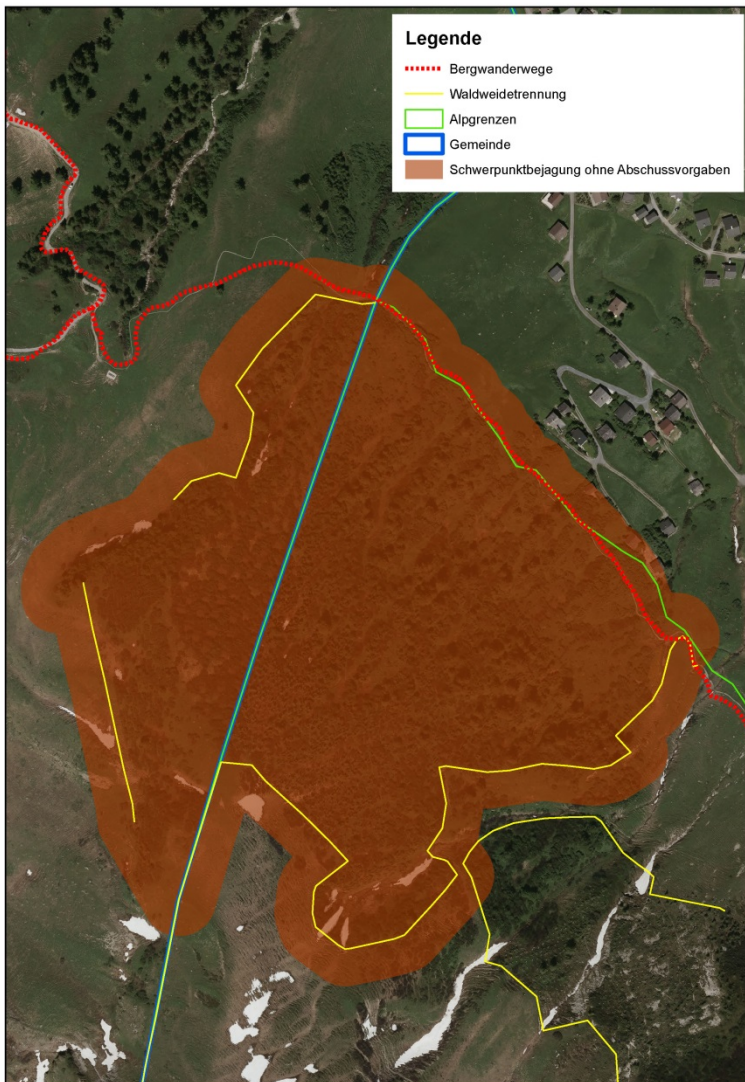
	Reh			Rothirsch				Gämse			
	Geissen und Kitze	Böcke (1 Jahr und älter)	Reh gesamt	Kahlwild (Tiere und Kälber)	Hirsche (1 bis 3 Jahre)	Hirsche (4 Jahre und älter)	Rothirsch gesamt	Geissen und Kitze	Jährlinge	Böcke (2-jährig und älter)	Gämse gesamt
<b>Bergreviere</b>	16	10	26	82	33	7	122	50	9	26	85
Bargella	3	2	5	19	7	2	28	9	2	6	17
Guschgfiel	2	1	3	6	3	0	9	7	1	4	12
Malbun	3	2	5	12	5	1	18	16	3	8	27
Sass	2	1	3	30	12	3	45	11	2	4	17
Valüna	6	4	10	15	6	1	22	7	1	4	12
<b>Total</b>	<b>169</b>	<b>107</b>	<b>276</b>	<b>156</b>	<b>63</b>	<b>13</b>	<b>232</b>				<b>160</b>

## Gebiete mit Schwerpunktbejagung ohne Abschussvorgaben

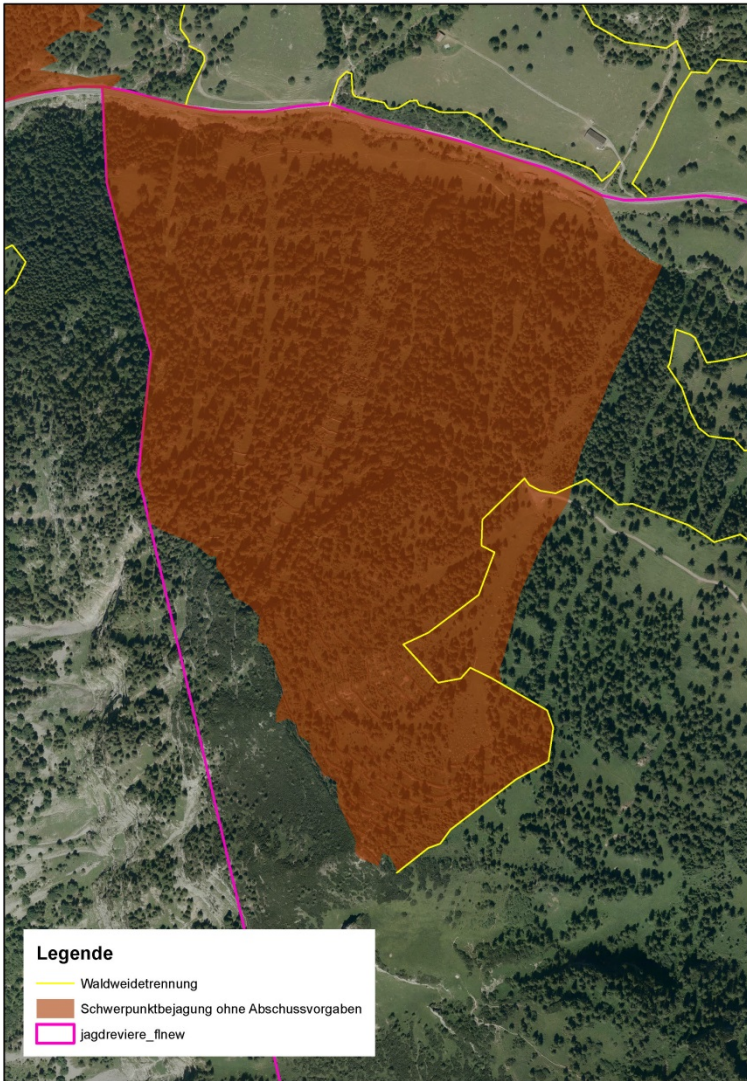
### 1. Perimeter "Bergleköpf-Rüfana"



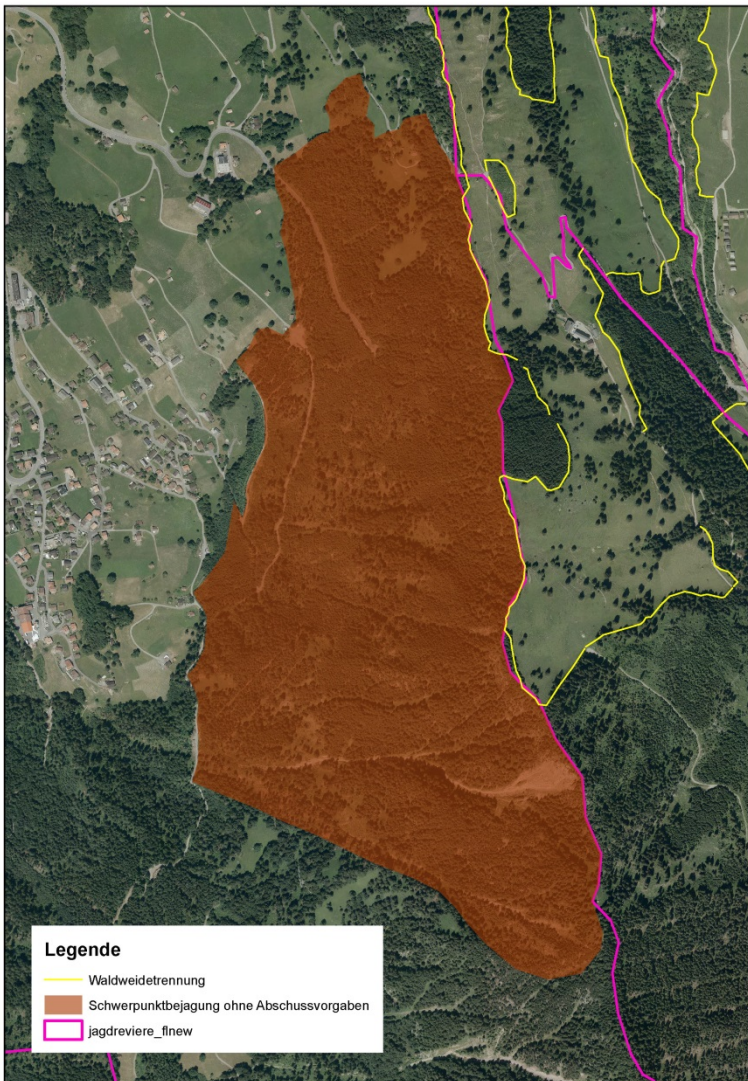
## 2. Perimeter "Heita"



3. Perimeter "Kirchlespitz"



#### 4. Perimeter "Vordr Bärgwald"



5. Perimeter "Bödele Bleika"

